

# BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 1/89

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Gabriele P. geb. L., M. 34,  
K.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Hausfrau Hannelore N. geb. L., T. straße 24,  
M.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 12. Juli 1989

beschlossen:

1. Der Streitwert wird auf 300 DM festgesetzt.
2. Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Münster vom 28. Oktober 1988 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Streitwert und Beschwer für das Rechtsmittel der lediglich zur Auskunft verurteilten Beklagten bemessen sich nach ihrem Interesse, diese Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dieses Interesse kann nicht höher als mit 300 DM bewertet werden. Die Beklagte braucht keinen Sachverständigen hinzuzuziehen. Sie muß lediglich den Bestand des Nachlasses angeben, nicht etwa wie im Fall des § 2314 Abs. 1 Satz 2 BGB dessen Wert ermitteln.

- 3 -

Weil danach die Berufungssumme nicht erreicht wird, ist die Sprungrevision nicht statthaft.

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)